

Mittel für Investitionen“ sind der zuständigen Bank im Entwurf und nach Beschlußfassung zu übergeben. Die Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand und den Nutzen sind der zuständigen Bank nachzuweisen.

§ 18

Zuführungen zum Investitionsfonds

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 17 Abs. 5 sind dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 in der geplanten Höhe zuzuführen.

(2) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn gilt für die Nettogewinnzuführung zum Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 der § 6 Abs. 5. Wird in solchen Fällen die Gewährung von Kredit abgelehnt, sind kurzfristige Entscheidungen über die weitere Durchführung und Finanzierung der Investitionen durch die zuständigen Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu treffen bzw. Entscheidungen im Ministerrat herbeizuführen.

(3) Mit den Entscheidungen zur Sicherung der Finanzierung von Investitionen sind weitere erforderliche Maßnahmen festzulegen, wie z. B. der Verkauf nicht ausgelasteter Grundmittel oder die Rückstellung nichtproduktiver Investitionen.

§ 19

Verwendung des Investitionsfonds

(1) Die Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 sind auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds für Investitionsvorhaben, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren und nur zu verwenden für Zahlungen für die im § 17 Abs. 4 genannten Zwecke.

(2) Nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener oder zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen verwendet werden.

(3) Den Kombinat und Betrieben ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 zu verwenden für

- Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegt,
- die Übertragung auf den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
- Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.⁴

(4) Am Jahresende auf dem Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum

Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Leistungen für Investitionen verwendet werden. Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

§ 20

Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

(1) Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite einschließlich von Rationalisierungsmittelkrediten sind in der geplanten Höhe einzusetzen:

- a) Amortisationen,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriß und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
- c) Nettogewinne.

(2) Die vorfristige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite kann finanziert werden aus

- a) eingesparten Eigenmitteln des geplanten Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 infolge Senkung des Investitionsaufwandes aufgrund effektiverer Investitionstätigkeit,
- b) über den Plan hinaus anfallenden Amortisationen und überplanmäßigen Mitteln gemäß Abs. 1 Buchst. b,
- c) Mitteln des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- d) Mitteln des Reservefonds, die durch den Generaldirektor des Kombines für diesen Zweck bereitgestellt werden.

(3) Die Mittel gemäß den Absätzen 1 und 2 sind auf einem betrieblichen Sammelkonto für die Tilgung von Grundmittelkrediten zu erfassen und für die Kredittilgung zu verwenden. Nicht verwendete Mittel des betrieblichen Sammelkontos sind am Jahresende an den zentralen Haushalt abzuführen.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln dürfen für die Tilgung von Grundmittelkrediten nicht verwendet werden.

(5) Werden Kredite nicht vertragsgerecht getilgt, weil die staatliche Planaufgabe Nettogewinn nicht erfüllt wurde, so sind Maßnahmen entsprechend § 18 Abs. 3 durchzuführen.

§ 21

Amortisationen

(1) Kombinate und Betriebe haben mit dem Plan festgelegte Amortisationsabführungen an den Staat zu leisten. Sie setzen das darüber hinaus verbleibende planmäßige Amortisationsaufkommen ein für

- a) die Bildung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- b) die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite,
- c) die planmäßige Bildung des Investitionsfonds gemäß den §§ 17 bis 19 oder
- d) Abführungen an das Konto „Umverteilung von Amortisationen“ des Kombines, soweit Amortisationen der Betriebe nicht für Verwendungszwecke gemäß den Buchstaben a bis c eingesetzt werden.

Die entsprechenden Zu- bzw. Abführungen sind monatlich vorzunehmen.